

Ehrenordnung

Kreisfeuerwehrverband Waldeck-Frankenberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg (im Folgenden KfV) gibt sich zur Anerkennung von Verdiensten im Feuerwehrwesen im Landkreis Waldeck-Frankenberg diese Ehrenordnung.
- (2) Ehrungen übergeordneter Vereinigungen (z. Bsp. Bezirksfeuerwehrverband Kurhessen Waldeck, Landesfeuerwehrverband Hessen sowie Deutscher Feuerwehrverband) bzw. deren Regelungen bleiben von dieser Ehrenordnung unberührt. Diese Ehrenordnung ist ebenfalls nicht für die Ehrungen der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und der Musikvereinigungen anwendbar.

§ 2 Arten der Auszeichnungen

- (1) Ehrenmitgliedschaft im KfV (eine besondere Zusatzbezeichnung wie z. Bsp. Ehrenvorsitzender ist möglich) gem. § 4 der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg
- (2) Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg, Die Ehrenmedaille wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold mit einer Urkunde verliehen.
- (3) Jubiläums-Ehrenurkunde (Ehrenurkunde im Rahmen)

§ 3 Voraussetzung zur Auszeichnung

- (1) Ehrenmitgliedschaft im KfV:
 - a. Ausscheiden aus dem KfV-Vorstand und eine Mitgliedschaft von länger als 10 Jahre im KfV-Vorstand
 - b. Besondere Verdienste um den KfV
- (2) Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg:
 - a. Ehrenmedaille in Bronze:
 - a. Für **Vorstandsmitglieder** des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg nach einer Wahlperiode im Vorstand
 - b. Für **Kreisausbilder** mindestens 5 Jahre aktiv tätig
 - c. Für **Schiedsrichter** mindestens 5 Jahre aktiv tätig
 - d. Für **Betreuer** und **sonstige Helfer** mindestens 5 Jahre aktiv tätig (sonstige Helfer und Betreuer sind Personen, die bei Veranstaltungen des KfV helfen bzw. die Arbeit des KfV unterstützen und so aktiv für den Verband tätig sind)
 - b. Ehrenmedaille in Silber:
 - a. Für **Vorstandsmitglieder** des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg mindestens 2 Wahlperioden im Vorstand
 - b. Für **Kreisausbilder** mindestens 10 Jahre aktiv tätig
 - c. Für **Schiedsrichter** mindestens 10 Jahre aktiv tätig

- d. Für **Betreuer** und **sonstige Helfer** mindestens 10 Jahre aktiv tätig (sonstige Helfer und Betreuer sind Personen, die bei Veranstaltungen des KFV helfen bzw. die Arbeit des KFV unterstützen und so aktiv für den Verband tätig sind)
 - c. Ehrenmedaille in Gold:
 - a. Für **Vorstandsmitglieder** des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg mindestens 3 Wahlperioden im Vorstand und mindestens 1 Jahr im Besitz der KFV-Medaille in Silber
 - b. Für **Kreisausbilder** mindestens 15 Jahre aktiv tätig und mindestens 1 Jahr im Besitz der KFV-Medaille in Silber
 - c. Für **Schiedsrichter** mindestens 15 Jahre aktiv tätig und mindestens 1 Jahr im Besitz der KFV-Medaille in Silber
 - d. Für **Betreuer** und **sonstige Helfer** mindestens 15 Jahre aktiv tätig (sonstige Helfer und Betreuer sind Personen, die bei Veranstaltungen des KFV helfen bzw. die Arbeit des KFV unterstützen und so aktiv für den Verband tätig sind) und mindestens 1 Jahr im Besitz der KFV-Medaille in Silber
- (3) Eine aktive Tätigkeit ist insbesondere erfüllt, wenn Kreisausbilder regelmäßig an Lehrgängen auf Kreisebene und an Fortbildungsseminaren an der HLFS für Kreisausbilder teilgenommen haben. Bei Schiedsrichtern ist eine aktive Tätigkeit erfüllt, wenn diese im betreffenden Zeitraum aktiv und regelmäßig als Schiedsrichter für den Landkreis Waldeck-Frankenberg (Leistungsübungen, Bezirks- oder Landesentscheid) oder auf Gemeinde-/Stadtebene (Pokalwettkämpfe) tätig waren. Unterbrechungen der aktiven Tätigkeit (längere Zeit keine Kreisausbilder- oder Schiedsrichtertätigkeit) verlängern den Zeitraum zum Erreichen einer Mindestzeit nach Abs. 2. In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (4) Jubiläums-Ehrenurkunde:
- a. Jubiläum 25/50/75 Jahre (alle weiteren 25 Jahre) von dem Kreisfeuerwehrverband angehörenden Freiwilligen Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereinen, Werkfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Musikvereinigungen

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt für die vorstehenden Ehrungen sind die Mitgliedsvereine des KFV, vertreten durch die Vorsitzenden, die Wehrführer der angeschlossenen Feuerwehren sowie die Stadt- u. Gemeindebrandinspektoren sowie der Vorstand des KFV.
- (2) Für die Beantragung der Ehrungen ist der Antragsvordruck zu verwenden. Der Vordruck ist auf der Homepage des KFV eingestellt.
- (3) Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Verleihung beim Vorsitzenden des KFV in schriftlicher (Text) Form vorliegen.

- (4) Der Antrag ist kurz, treffend und stichhaltig zu begründen. Ist dies nicht der Fall, kann die Antragsbearbeitung ausgesetzt oder der Antrag abgelehnt werden.
- (5) Über die Anträge auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Kreisfeuerwehrausschuss (§ 12 Nr. 1b der Satzung des KFV-WA-FKB).
- (6) Über eingegangene Anträge auf Ehrenmedaillen oder Ehrenurkunden entscheidet der Vorstand des KFV. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Auszeichnung oder Ehrung besteht nicht.

§ 5 Verleihung, Kosten

- (1) Die beantragte Auszeichnung wird nach Genehmigung mit der Urkunde übergeben.
- (2) Die Ehrenmedaille des Kreisfeuerwehrverbandes Waldeck-Frankenberg darf ausschließlich bei einer angemessenen Veranstaltung des Kreisfeuerwehrverbandes verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Verbandsversammlung ausgesprochen (§ 4 Satzung KFV WA-FKB). Die Jubiläums-Ehrenurkunde wird zum Jubiläum überreicht.
- (3) Die Überreichung der Auszeichnung/Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des KFV oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (4) Die Kosten für die Auszeichnung/Verleihung trägt der KFV.

§ 6 Inkrafttreten der Ehrenordnung

- (1) Diese Ehrenordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Beschlossen von der Verbandsversammlung am _____ in Volkmarsen.